

Auf dem Weg zur „Nordkirche“ - Ein Werkstattbericht -

A. Einleitung

Auf dem potentiellen Gebiet eines möglichen „Nordstaates“ bahnt sich derzeit ein Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs (ELLM), der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (NEK) und der Pommerschen Evangelischen Kirche (PEK) zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland - kurz: zur Nordkirche - an.

Die Nordkirche wird territorial im Wesentlichen die Gebiete der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein sowie der Freien und Hansestadt Hamburg umfassen (**Anlage 1**). Aus der NEK werden - Stand 2009 - etwa 2.000.000, aus der ELLM etwa 200.000 und aus der PEK etwa 100.000 Kirchenmitglieder in der Nordkirche zusammenkommen (**Anlage 2**). Die ELLM und die PEK sollen zum Kirchenkreis Mecklenburg bzw. zum Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis werden. Mit den bisherigen Kirchenkreisen der Nordelbischen Kirche wird es dann insgesamt 13 Kirchenkreise in der Nordkirche geben (**Anlage 3**).

Diese Fusion stellt in mehrfacher Hinsicht ein Novum dar. Zunächst sollen hier nicht zwei, sondern *drei* Landeskirchen zusammenkommen, von denen zwei bereits die gemeinsame Vergangenheit einer gescheiterten Fusion teilen.

Ferner weisen die Fusionspartnerinnen theologisch und historisch abweichende *Traditionen* auf: In der Nordkirche sollen erstmals Landeskirchen mit DDR-Erfahrung und eine Landeskirche mit ausschließlich bundesrepublikanischem Werdegang zusammengeführt werden.

Zudem ist die PEK eine UEK-Kirche, während die ELLM und die NEK Gliedkirchen der VELKD sind.¹

Schließlich wollen drei Landeskirchen zusammenkommen, die sich zwar nicht in ihrer territorialen Ausdehnung, wohl aber im Hinblick auf ihre Kirchengliederzahl und ihre finanziellen Möglichkeiten stark unterscheiden. Gleichwohl - und in bewusster Abkehr vom Procedere der staatlichen Wiedervereinigung - wurden und werden die Bedingungen der Fusion *auf Augenhöhe* verhandelt.

Diese Ausgangsbedingungen, die mit den Dichotomien Ostkirche/Westkirche, Volkskirche/Minderheitenkirche, UEK-/VELKD-Kirche beschrieben werden können, lassen die Kirchenbildung in Norddeutschland zu einer ganz besonderen kirchenpolitischen und kirchenverfassungsrechtlichen Herausforderung werden.

¹ UEK = Union Evangelischer Kirchen; Zusammenschluss uniierter Landeskirchen, in denen lutherische und reformierte Gemeinden bestehen. VELKD = Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands; Zusammenschluss lutherischer Landeskirchen.

Im Folgenden wird das Verfahren der Nordkirchenbildung beschrieben, das zum Teil schon durchlaufen, aber noch nicht zum Abschluss gelangt ist. Von einer detaillierten Analyse der inhaltlichen Grundaussagen im aktuellen Entwurf für eine Verfassung der Nordkirche, die im Wesentlichen Kirchenspezifika betreffen, wird abgesehen.

B. Das Verfahren: Der Weg zur Nordkirche

Aus heutiger Perspektive lassen sich *vier Etappen* auf dem Weg zur Nordkirche unterscheiden. Drei dieser Etappen wurden bereits zurückgelegt, sodass davon in der Vergangenheitsform berichtet werden kann. Die vierte ist bisher nur abstrakt beschrieben und steht noch bevor.

I. 1. Etappe: Vom Kooperationsvertrag zu Fusionsverhandlungen

Bereits im *September 2000* haben die drei Landeskirchen einen *Kooperationsvertrag* geschlossen, der die zuvor schon praktizierte Zusammenarbeit verbiefen und vertiefen sowie auf weitere Arbeitsfelder ausdehnen sollte.

Im *Januar 2004* nahmen die ELLM und die PEK Gespräche auf, die über eine Föderation in eine Fusion der beiden Landeskirchen münden sollten. Zwei Jahre später lag ein Papier mit dem Titel „Prinzipien und Ziele einer gemeinsamen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Mecklenburg und Vorpommern“ vor, und im *Oktober 2006* wurde die Einigung über einen entsprechenden Rahmenvertrag erzielt. Zugleich nahm die PEK jedoch Verhandlungen über einen Beitritt zur EKBO auf und stand im *Februar 2007* offensichtlich kurz vor einem Vollzug dieses Beitritts. Doch es kam anders.

Nach zwischenzeitlichen bilateralen Fusionsverhandlungen zwischen der ELLM und der PEK erging am *28. Februar 2007* seitens der NEK eine Einladung an die ELLM und die PEK zu Sondierungsgesprächen über die Bildung einer gemeinsamen Kirche ein. Diese Einladung wurde allseitig angenommen und die nachfolgenden Sondierungsgespräche auf kirchenleitender Ebene konnten durch Beschluss aller drei Landessynoden im *November 2007* in Fusionsverhandlungen überführt werden.

Als Motive für die Aufnahme dieser Verhandlungen können einerseits die jahrzehntelangen Verbindungen zwischen den drei Landeskirchen auch über weltpolitische Systemgrenzen hinweg gelten. Andererseits wuchs die gemeinsame Erkenntnis, dass sich angesichts der EKD-Prognosen für die Finanzentwicklung in den Gliedkirchen bis zum Jahr 2030 die Sicherstellung der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in Norddeutschland mit dieser Fusion nachhaltig auf eine solide Grundlage stellen lässt, die von einer breiten theologischen Übereinstimmung getragen ist.

II. 2. Etappe: Von Fusionsverhandlungen zum Fusionsvertrag

1. Die Fusionsverhandlungen

Zur Gestaltung der Fusionsverhandlungen einigte man sich auf ein abgestuftes Verfahren, dem das Prinzip der „Verhandlungen auf Augenhöhe“ zugrunde lag.

Letztentscheidungsbefugt waren die *drei Kirchenleitungen*, die zu mehreren gemeinschaftlichen Sitzungen zusammenkamen. Das Augenhöheprinzip wurde hier so interpretiert und praktiziert, dass kein Beschluss gegen das einhellige Votum einer der drei Kirchenleitungen gefasst wurde.

Zur Vorbereitung dieser Beschlüsse wurde eine *Steuerungsgruppe* gebildet, die kirchenpolitisch hochrangig, numerisch aber deutlich kleiner als die Gesamtheit der drei Kirchenleitungen und zudem paritätisch mit der gleichen Anzahl von Mitgliedern aus den drei Landeskirchen besetzt war. Auch hier galt die Regel, dass kein Mehrheitsbeschluss gegen das einhellige Votum der Mitglieder aus einer Landeskirche gefasst werden durfte.

Diese Steuerungsgruppe setzte ihrerseits einige ebenfalls paritätisch zusammengesetzte *Untergruppen* ein, die die Vorlagen an die Kirchenleitungen vorberaten und vorbereiten sollten. Darunter befanden sich die UG Verfassung und die UG Theologie.

Die in dieser Weise strukturierten Fusionsverhandlungen mündeten in den Abschluss des Fusionsvertrages, der am 5. Februar 2009 zu später Stunde und nach einem letzten dramatischen Verhandlungstag im Ratzeburger Dom unterzeichnet und im darauf folgenden März von allen drei Landessynoden mit jeweils verfassungsändernder Mehrheit ratifiziert wurde.

2. Der Fusionsvertrag

Regelungsgegenstand und Ziel dieses *Vertrages von Ratzeburg* ist die Entstehung der Nordkirche, in der die fusionierenden Kirchen aufgehen sollen.²

Schon ein oberflächlicher Blick auf das Dokument offenbart die zweigeteilte Grundstruktur des Vertragswerks. In dem mit 27 Paragrafen bestückten *Hauptteil* wird das *Verfahren* für den Bau der neuen Kirche beschrieben.

Der etwas nüchtern mit „Anlage zu § 2 Absatz 2“ überschriebene *Anhang* enthält hingegen die *Grundsätze für eine Verfassung der „Nordkirche“ und für ein Einführungsgesetz*.

a) Das Verfahren zur Entstehung der Nordkirche

Der mit Paragrafen versehene *Verfahrensteil* gliedert sich in vier inhaltliche Abschnitte und einen dem Inkrafttreten gewidmeten fünften Abschnitt.

aa. Grundlagen

Im *Grundlagen-Abschnitt* wird der verfahrenstechnische Rahmen moduliert, der in den nachfolgenden Abschnitten ausgefüllt wird.

Mit dem Wirksamwerden des Vertrages - so sagt § 1 - haben die nach wie vor selbstständigen Partnerkirchen den „Verband der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Nord-

² Der Text des Fusionsvertrages ist im Internet abrufbar unter www.kirche-im-norden.de/Der-Fusionsvertrag.240.0.html

deutschland“ gegründet. Der Zweck dieses Verbandes liegt gem. § 2 im Zusammenschluss der vertragschließenden Kirchen zu einer gemeinsamen Kirche.

Der Weg zur Erfüllung dieses Zwecks führt über die Erarbeitung und den Erlass einer Verfassung für die gemeinsame Kirche und ein entsprechendes Einführungsgesetz. Inhaltlich verbindliche Vorgaben für die zu erarbeitenden Rechtstexte befinden sich in den im Anhang niedergelegten Grundsätzen. Diese Grundsätze konnten zwischenzeitlich nur durch übereinstimmende und jeweils mit verfassungsändernder Mehrheit gefasste Beschlüsse der partnerkirchlichen Synoden modifiziert werden.

Mit der ersten Ergänzung des Fusionsvertrages, die erst kürzlich in Kraft getreten ist, wird dem Verband über den Erlass einer Verfassung und eines Einführungsgesetzes hinaus die Befugnis verliehen, mit Wirkung für die neue Kirche in einem separaten Verfahren auch einfache Kirchengesetze zu beschließen.

Das *Entstehen der „Nordkirche“* fällt jedenfalls unmittelbar mit dem Inkrafttreten der vom Verband erarbeiteten und erlassenen Verfassung zusammen. Zeitgleich mit ihrer Entstehung gehen die vertragschließenden Kirchen in der „Nordkirche“ auf, die ihrerseits zur Gesamtrechtsnachfolgerin dieser Kirchen wird.

Die *Handlungsfähigkeit des Verbandes* wird mit § 3 hergestellt, der die Organe des Verbandes aus der Taufe hebt (**Anlage 4**). Es handelt sich um die Gemeinsame Kirchenleitung - die GKL - und die Verfassunggebende Synode. Aus der Bezeichnung dieser Organe lassen sich bereits Rückschlüsse auf ihre Aufgaben und Arbeitsweisen ziehen: Der Erlass einer Kirchenverfassung - also eines Rechtstextes - wird jedenfalls als originär synodale Tätigkeit aufgefasst, die auf der Vorbereitung durch eine Kirchenleitung beruht.

Die §§ 4 und 5 enthalten dann Regelungen zur Finanzierung und zur Auflösung des Verbandes; und der abschließende § 6 verpflichtet die bis zum Inkrafttreten der Verfassung der „Nordkirche“ fortbestehenden Partnerkirchen zu verschiedenen Formen der Kooperation im Lichte ihres bevorstehenden Zusammenschlusses.

bb. Die Verfassunggebende Synode

Der zweite Abschnitt handelt von der *Verfassunggebenden Synode*, die sich vertragsgemäß am Reformationstag 2010 konstituiert hat. In § 7 wird zunächst ihre *Aufgabe* näher umschrieben: Die Verfassunggebende Synode hat über die Verfassung und das Einführungsgesetz zu beschließen. Inhaltlicher Maßstab sind die Grundsätze aus dem Anhang - und zwar in der Fassung, die sie im Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung der Verfassunggebenden Synode hatten. Darüber hinaus werden hier noch einige obligatorische Regelungsmaterien für das Einführungsgesetz benannt.

Für die in § 8 geregelte *Zusammensetzung* der Verfassunggebenden Synode ist ein *kumulatives Verfahren* gewählt worden; d.h. sämtliche Mitglieder der Landessynoden der vertragschließenden Kirchen sind zugleich Mitglieder der Verfassunggebenden Synode des Verbandes. Die Synodalen sind bei ihrer Arbeit nur an die Grundsätze, nicht aber an Aufträge und Weisungen etwa ihrer jeweiligen Landeskirche gebunden.

Die weiteren Paragraphen dieses Abschnitts enthalten *Verfahrensregelungen*, etwa die erstmalige Einberufung der Verfassunggebenden Synode oder die Möglichkeit der Bildung von Ausschüssen.

cc. Die Gemeinsame Kirchenleitung

Der *dritte Abschnitt* beschreibt Status und Funktion der Gemeinsamen Kirchenleitung, die ihre Arbeit zeitnah nach der Unterzeichnung des Fusionsvertrages aufgenommen hat.

Aus dem im einleitenden § 14 enthaltenen *Pflichtenkatalog* ist die Aufgabe hervorzuheben, der Verfassunggebenden Synode zu ihrer konstituierenden Sitzung den Entwurf für eine Verfassung und ein Einführungsgesetz vorzulegen. Neben verfahrensleitenden Kompetenzen kommt der GKL darüber hinaus auch die Aufgabe zu, für eine Kooperation der vertragschließenden Kirchen im Hinblick auf die im Entstehen begriffene „Nordkirche“ zu sorgen.

Die *Zusammensetzung* der GKL folgt dem schon bekannten Kumulations-Prinzip: Gemäß § 15 wird sie aus der Gesamtheit der Mitglieder der Kirchenleitungen der Partnerkirchen gebildet.

Mit weit über 30 Mitgliedern nebst beratender und Gast-Stimmen weist die GKL eine Größe auf, die eine operative Tätigkeit - wenn überhaupt - nur begrenzt ermöglicht. Daher war und ist sie durch § 18 gehalten, eine zwölfköpfige, paritätisch zusammengesetzte *Steuerungsgruppe* einzusetzen. Deren wesentliche Aufgabe besteht darin, der GKL Entscheidungsvorlagen zu unterbreiten und deren Entscheidungen umzusetzen. Bei der Organisation ihrer Arbeit wird die Steuerungsgruppe von der *Arbeitsstelle* „Nordkirche“ unterstützt. Damit wurde das Handlungsmuster fortgeschrieben, das schon bei der Erarbeitung des Fusionsvertrages selbst zur Anwendung gekommen war.

Folglich konnte und kann die Steuerungsgruppe gem. § 19 ihrerseits paritätisch zusammengesetzte *Arbeitsgruppen* einsetzen. Zwingend vorgegeben war allein die Einsetzung einer „Arbeitsgruppe Verfassung“, die den ersten Entwurf für die Verfassung und das Einführungsgesetz erarbeiten sollte - und erarbeitet hat. Im Übrigen wurde aber auch von der Befugnis zur Einrichtung weiterer AG's Gebrauch gemacht, etwa durch die Einrichtung der AG Theologie, der AG Diakonie und der AG Dienste und Werke.

Die weiteren Paragraphen dieses Abschnitts enthalten zumeist weitere Verfahrensregelungen, etwa die Sicherstellung der gebotenen *Mitwirkung der jeweiligen Kirchenämter* an der Willensbildung der Steuerungsgruppe und der GKL.

dd. Das Verfahren der Verfassunggebung

Im *vierten Abschnitt* ist im Wesentlichen das *Verfahren der Verfassunggebung* geregelt. Zunächst wird klargestellt, dass die Verfassunggebende Synode über die Entwürfe für eine Verfassung und ein Einführungsgesetz - anders als über mögliche einfache Kirchengesetze - nicht in zwei, sondern in *drei Lesungen* beschließt. Im Folgenden werden die drei Lesungen mit ihren jeweiligen Besonderheiten beschrieben.

Für die Schlussabstimmungen in der *ersten - und bereits erfolgten - Lesung* war ein doppeltes Quorum erforderlich. Zum einen musste die *Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Verfassungebenden Synode* zustimmen. Hier war also die Verfassungebende Synode als Gesamtorgan die maßgebliche Bezugsgröße. Zum anderen und zugleich musste die *Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der einzelnen Synoden der vertragschließenden Kirchen* erreicht sein. Hier wurden jeweils die Synodalen aus den jeweiligen Partnerkirchen in den Blick genommen.

Ein Kernstück des Verfahrens der Verfassunggebung und der Entstehung der „Nordkirche“ überhaupt ist in § 23 Absatz 2 enthalten. An die erste Lesung der Verfassung und des Einführungsgesetzes schloß sich ein *Beratungszeitraum* an, in dem die bisher erzielten Ergebnisse in der Breite und in der Tiefe des Nordkirchenraumes diskutiert und bewertet wurden. Die Stellungnahmen, die bei den jeweiligen Kirchenleitungen konzentriert wurden, gingen über die Verfassungebende Synode der GKL zu. Die GKL fertigte dann Mitte September 2011 im Lichte der aufgelaufenen Anregungen die Beschlussvorlagen für die zweite Lesung, die der Verfassungebenden Synode zugehen.

Für die Schlussabstimmungen der *zweiten Lesung* gelten die Quoren für die erste Lesung entsprechend. Das Ergebnis wird dann in die Ausschüsse der Verfassungebenden Synode verwiesen. Der Rechtsausschuss als federführender Ausschuss legt der Verfassungebenden Synode die Beschlussvorlagen für die dritte Lesung vor. Vorab ist die Stellungnahme der GKL einzuholen.

Für die Schlussabstimmungen in der *dritten Lesung* gelten erhöhte Quoren für die Beschlussfähigkeit und die erforderlichen Abstimmungen. Maßgeblich sind jeweils Zwei-Drittel-Mehrheiten, wiederum bezogen auf die Verfassungebende Synode einerseits und die Synoden der Partnerkirchen andererseits. Gemäß § 25 Absatz 2 sind die Verfassung der „Nordkirche“ und das Einführungsgesetz angenommen, „wenn in den Schlussabstimmungen der dritten Lesung jeweils zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Verfassungebenden Synode und zugleich zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Synoden der vertragschließenden Kirchen zustimmen.“

Sollten diese Mehrheiten erreicht werden, so wird das Resultat ordnungsgemäß verkündet. Das Inkrafttreten der Verfassung, das für *Pfingsten 2012* geplant ist, wird - wie bereits erwähnt - zugleich die Geburtsstunde der Nordkirche sein.

b) Die Grundsätze für die Verfassung und das Einführungsgesetz

Die im Anhang zum Fusionsvertrag mit derselben normativen Verbindlichkeit aufgeführten Grundsätze enthalten in sieben Abschnitten nebst einer Präambel *materielle Vorgaben* für die Verfassung und das Einführungsgesetz der Nordkirche.

Eine detaillierte Wiedergabe dieser Grundsätze erscheint hier insofern entbehrlich, da sich ihr Gehalt in den inzwischen vorliegenden Entwürfen für die Verfassung und das Einführungsgesetz wiederfindet. Insofern kann und möchte ich mich auf die Benennung und Erläuterung von zwei Aspekten beschränken, die sich wie folgt zusammenfassen lassen: *Obwohl die Grundsätze in einigen Bereichen keine detaillierten oder gar lücken-*

losen Vorgaben enthalten, spiegeln sie jedenfalls die meisten wesentlichen kirchenpolitischen Grundentscheidungen zur Gestalt der Nordkirche wider.

Zunächst offenbart schon ein erster Überblick über die Grundsätze, dass ihre normative Dichte erheblich differiert. So stehen umfangreiche Vorgaben zur landeskirchlichen Ebene, die z.T. schon den Charakter originärer Verfassungsbestimmungen tragen, allenfalls rudimentären Leitlinien für die verfassungsrechtliche Ausgestaltung der kirchengemeindlichen Ebene gegenüber. Diese eklatante Diskrepanz ist dem Zeitdruck geschuldet, der seit Beginn des Fusionsprozesses auf diesem Projekt lastet und zum Abschluss des Fusionsvertrages im Februar 2009 drängte, auch wenn noch nicht alle verfassungsrechtlich relevanten Themen abgehandelt waren.

Auf diese Lückenhaftigkeit konnte man sich seinerzeit umso eher einlassen als die wesentlichen kirchenpolitischen Stolpersteine für die Fusion vorab aus dem Weg geräumt werden konnten. Neben der Frage nach der Vorzugswürdigkeit des Einheits- oder des Trennungsprinzips bei der Beschreibung der kirchenleitenden Organe lassen sich insbesondere *drei Stolpersteine* identifizieren, die erst in der erwähnten dramatischen Sitzung am 5. Februar 2009 durch eine Paket- und Kompromisslösung abgetragen werden konnten.

Ernsthafte Differenzen gab es zunächst um das *Besoldungsniveau* insbesondere für Pastorinnen und Pastoren. In den Grundsätzen wurde vereinbart, dass die Besoldung in den Gebieten der bisherigen ELLM und PEK mit einem reduzierten Prozentsatz startet, bis 2020 aber auf das Westniveau angehoben wird. Im aktuellen Entwurf des Einführungsgesetzes ist bestimmt, dass die Angleichung sogar schon bis 2017 erfolgen soll.

Umstritten war auch die künftige *Regelung zur Arbeitsrechtssetzung*. Während die ELLM und die PEK den sog. Dritten Weg mit Arbeitsrechtlichen Kommissionen bevorzugen, beschreitet die NEK den sog. Zweiten Weg, auf dem zwischen einem kirchlichen Arbeitgeberverband und Gewerkschaften Tarifverträge ausgehandelt werden. Wer sich auf dem Königs- und wer sich auf dem Holzweg befindet, konnte naturgemäß auch in den Verhandlungen nicht geklärt werden. In den Grundsätzen wurde festgelegt, dass auf der landeskirchlichen Ebene und in den Kirchenkreisen auf dem Gebiet der bisherigen NEK der Zweite Weg und für die Gebiete der bisherigen ELLM und PEK der Dritte Weg gelten solle. Sechs Jahre nach dem Entstehen der Nordkirche soll in einem Evaluationsprozess auf ein einheitliches System zugegangen werden, wobei allerdings den künftigen Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern ein Veto-Recht zuerkannt wurde. Auch dieser Kompromiss ist im Entwurf zum Einführungsgesetz abgebildet.

Schließlich spielte der Klassiker aller Fusionshindernisse auch im Nordkirchenprozess eine Rolle, nämlich die *Standortfrage*. Insbesondere der Sitz der landesbischöflichen Person und des Landeskirchenamtes waren heftig umstritten. Nachdem zunächst eine einheitliche Lösung in Lübeck gefunden schien, führten finanzielle und im Hinblick auf das künftige Landeskirchenamt auch funktionelle Bedenken zu einem Umschwung in buchstäblich letzter Minute. Nunmehr soll die landesbischöfliche Person in Schwerin residieren und das Landeskirchenamt seinen Hauptsitz in Kiel und eine Außenstelle

ebenfalls in Schwerin haben. Dieser für alle Seiten schmerzhaft und daher derzeit alternativlose Kompromiss ist im Verfassungsentwurf festgeschrieben.

III. 3. Etappe: Vom Fusionsvertrag zum Verfassungsentwurf

Der vorliegende Verfassungsentwurf ist - wie der Entwurf des Einführungsgesetzes - ab April 2009 in dem vom Fusionsvertrag beschriebenen Verfahren erarbeitet worden. Die AG Verfassung hat auf der Grundlage der Grundsätze und ergänzender kirchenpolitischer Vorgaben einen ersten Entwurf erarbeitet und ihn der Steuerungsgruppe vorgelegt, die ihn ihrerseits der GKL übermittelt hat. Von der GKL ist er schließlich der Verfassunggebenden Synode zu ihrer konstituierenden Sitzung am Reformationstag 2010 vorgelegt worden. Auf jedem dieser Teilschritte ist der erste, von einer dreiköpfigen Textgruppe der AG Verfassung formulierte Entwurf nach jeweils intensiven Beratungen verändert worden. Seine endgültige Gestalt liegt nun in den Händen der Verfassunggebenden Synode.

Die Fülle von Anträgen im Rahmen der ersten Lesung darf als Signal eines fortbestehenden Diskussionsbedarfs angesehen werden. Gleichwohl wurde die erforderliche doppelte Mehrheit erreicht. Damit wurde die erste Lesung abgeschlossen und das Ergebnis konnte in den Beratungsprozess der drei Landeskirchen gegeben werden, der inzwischen abgeschlossen ist. Das Resultat mündete in die von der GKL beschlossenen Vorlagen an die Verfassunggebende Synode, die im Oktober 2011 zur zweiten Lesung zusammenkommt.

IV. 4. Etappe: Der weitere Verfahrensgang

Mit dem Abschluss der Zweiten Lesung geht das *Vorlagerecht* von der GKL auf den Rechtsausschuss der Verfassunggebenden Synode über. Nur die vom Rechtsausschuss erstellten Vorlagen werden daher Gegenstand der Dritten und entscheidenden Lesung sein, die im Januar 2012 stattfinden soll. In den Schlussabstimmungen gelten dann jeweils die bereits beschriebenen *doppelt qualifizierten Quoren* aus § 25 Abs. 2 des Fusionsvertrages.

Ob diese Quoren erreicht werden, hängt maßgeblich von der Konsensfähigkeit der vorgelegten Rechtstexte ab.

C. Bedingungen der Konsensfähigkeit der grundlegenden Rechtstexte

Von einer detaillierten Analyse der bisher erarbeiteten Entwürfe für die Verfassung und das Einführungsgesetz wird hier abgesehen. In einer - notwendig subjektiv gefärbten Auswahl - wird lediglich in Gestalt von Schlaglichtern hingewiesen auf einige fusionsbedingte Spezifika und Kompromisse, die zugleich Konstitutiva für den Fusionsprozess darstellen.

1. Vorab: Maßgebliche Erfolgsbedingung für die Akzeptanz des Projekts Nordkirche insgesamt und der Rechtstexte im Besonderen war die Maßgabe einer **Verhandlung**

auf Augenhöhe, d.h. unabhängig von der Mitgliederzahl, der territorialen Ausdehnung oder der finanziellen Leistungsfähigkeit der Beteiligten.

2. Auf diesem Verhandlungsweg erfolgte inhaltlich eine **weit gehende Anlehnung an das Verfassungsmodell der NEK**, das - seinerseits im Zuge einer Fusion von damals fünf Landeskirchen entstanden - starke binnenföderalistische Züge aufweist, in dem die Kirchenkreise also eine vergleichsweise starke Stellung innehaben. Es war und ist daher für die Landeskirchen der ELLM und der PEK insofern attraktiv ist, als beide Landeskirchen in der Nordkirche zu Kirchenkreisen werden. Gleichwohl wurde das NEK-Modell nicht ohne Modifikationen übernommen.

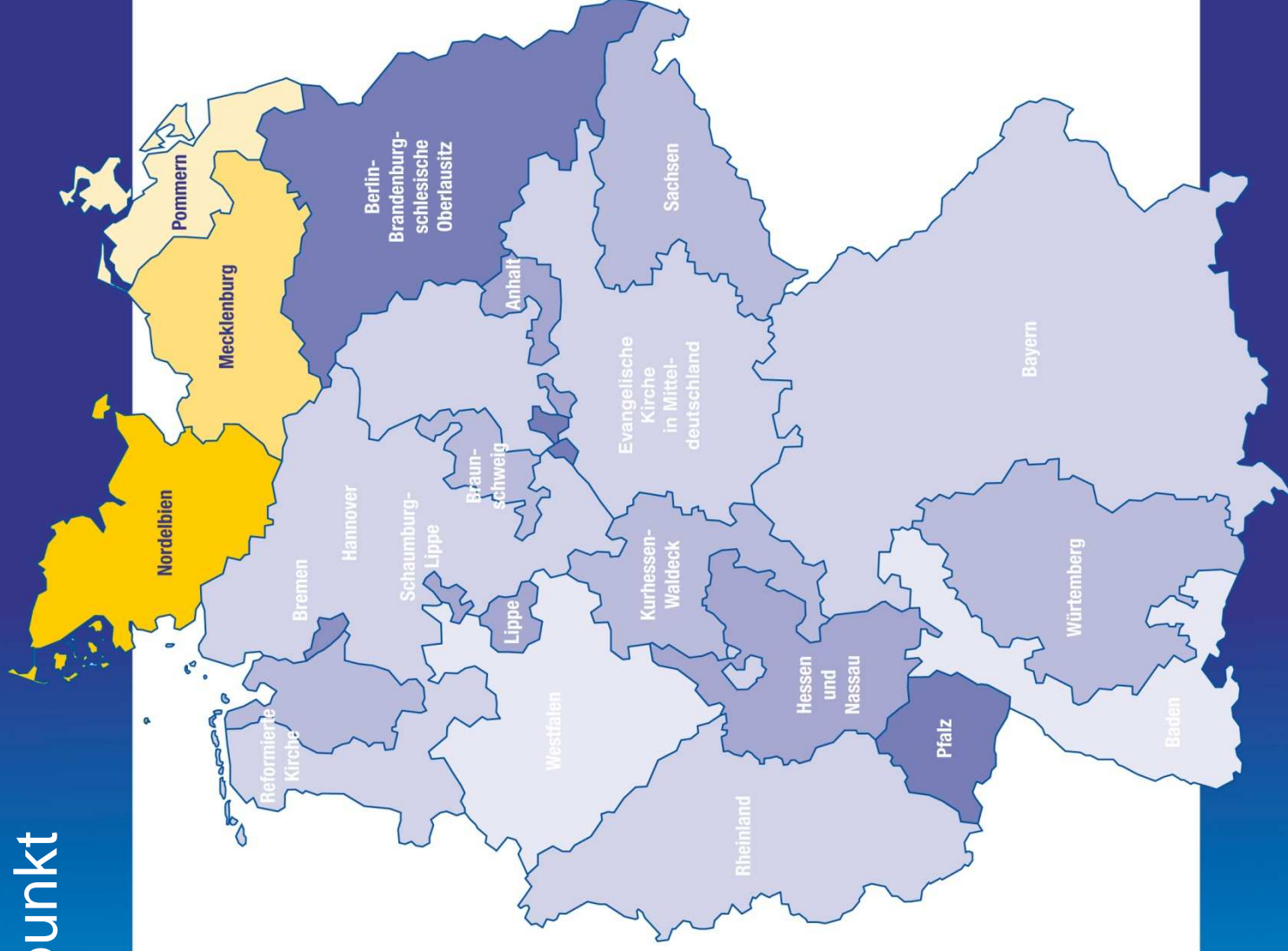
3. Erinnerung: Schon für den Abschluss des Fusionsvertrages waren grundsätzliche Einigungen über die **Entwicklung des Besoldungsniveaus** und der **Arbeitsrechtssetzung** sowie über **Standortfragen**.

4. Als integrativ hat sich erweisen, dass an verschiedenen Stellen etwa die Benennung von Organen für alle Beteiligte neu gefasst wurde (etwa für das Leitungsorgan der Kirchengemeinde). Insofern kann von einer integrativen Kraft der **Terminologie** gesprochen werden.

5. Die aktuellen Entwürfe enthalten an verschiedenen Stellen sog. „**Reservatrechte**“ zugunsten der ELLM und der PEK. Dazu zählt u.a. die garantiert Mitgliedschaft von zwei Personen aus dem künftigen Kirchenkreis Mecklenburg und einer Person aus dem künftigen Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis in der **Kirchenleitung** der Nordkirche. Ferner soll eine **territoriale Veränderung** dieser beiden Kirchenkreise durch landeskirchliches Gesetz nur mit ihrer Zustimmung erfolgen können; diese Vorschrift unterliegt keiner Befristung. Gleiches soll schließlich auch für eine landeskirchenweite Vereinheitlichung der **Arbeitsrechtsregelung** gelten.

Ausgangspunkt

Evangelische Kirche in Deutschland

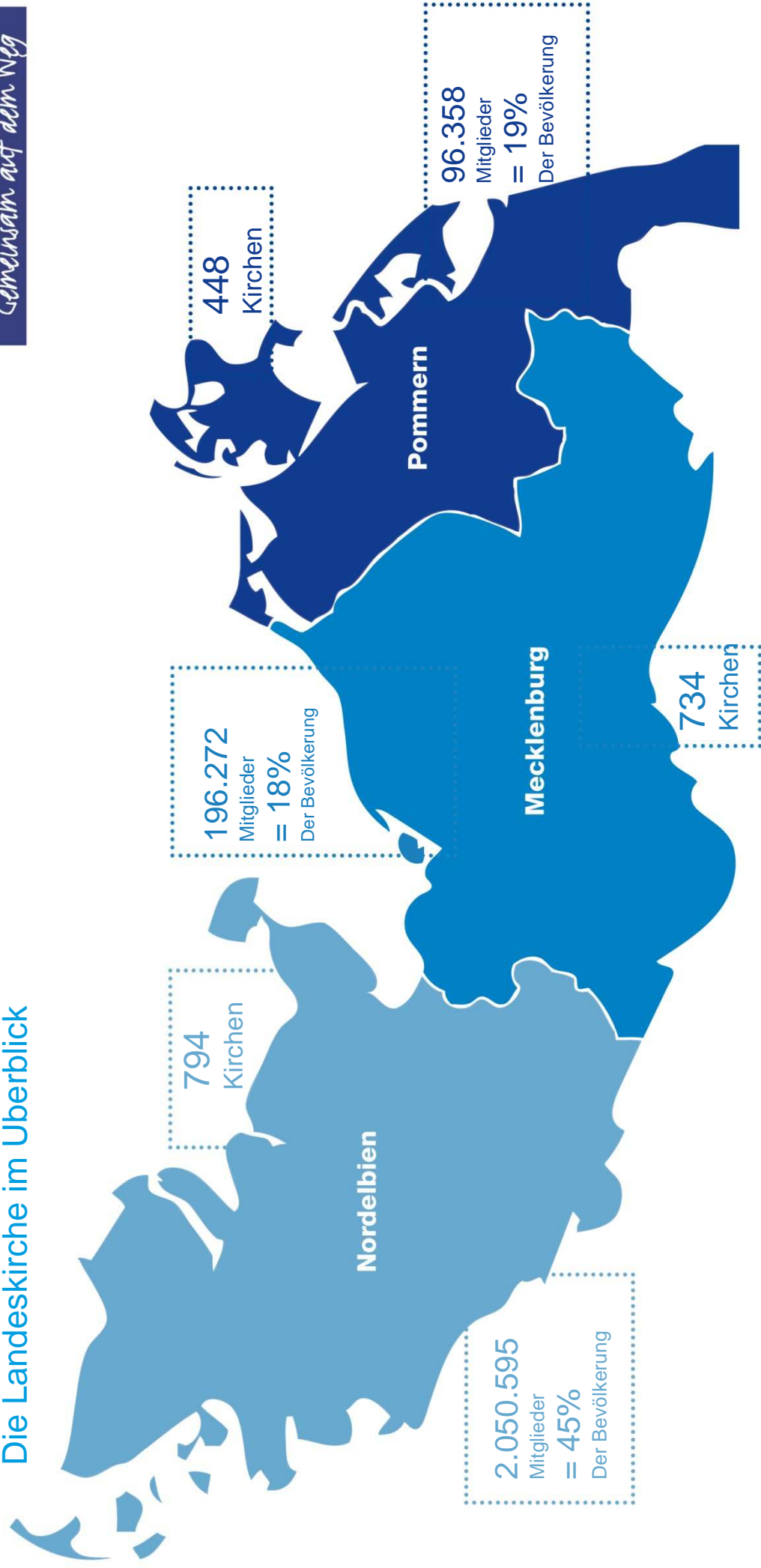


Evangelische Kirchen
im Norden

Gemeinsam auf dem Weg

Ausgangspunkt

Die Landeskirche im Überblick



Evangelische Kirchen
im Norden

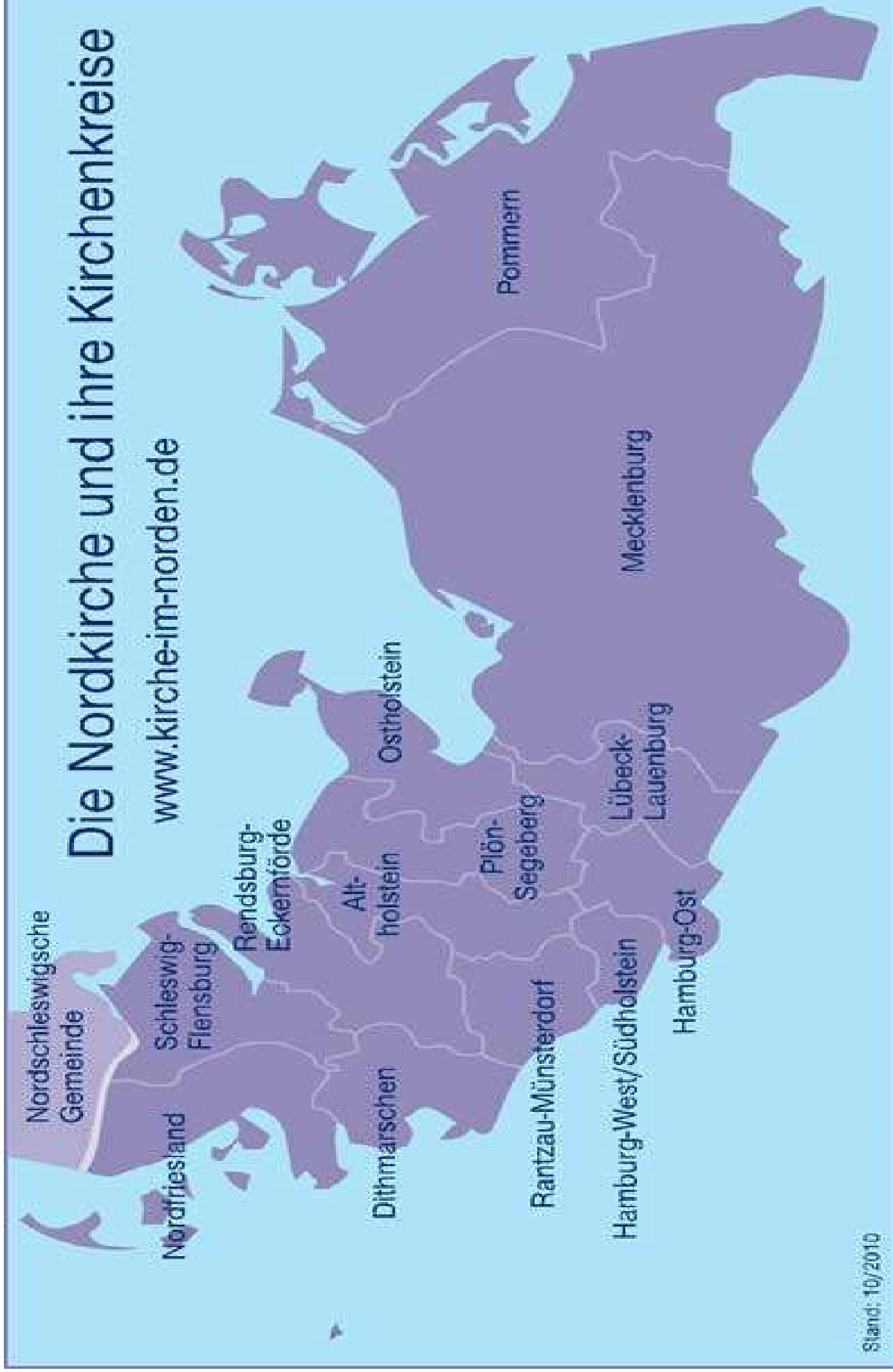
Gemeinsam auf dem Weg

Stand: 2009

Anlage 2

Die Nordkirche und ihre Kirchenkreise

www.kirche-im-norden.de



Stand: 10/2010



Die Organe des Verbandes

